

18. Änderungssatzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am . .2018 folgende 18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997, in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „neben dem Stadtgebiet Eisenach“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem *Klammerzusatz* folgende Aufzählung „sowie Eisenach-Nord, Eisenach-Ost, Eisenach-Süd, Eisenach-Wartenberg, Eisenach-West und Eisenach-Zentrum (siehe Anlage 2 –Straßenverzeichnis).“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird an das Wort „Anlage“ der Buchstabe „n“ angefügt sowie die Ziffer „1“ gestrichen. Weiterhin wird das Wort „ist“ gestrichen und durch das Wort „sind“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Berteroda“ die Aufzählung „Eisenach-Nord, Eisenach-Ost, Eisenach-Süd, Eisenach-Wartenberg, Eisenach-West, Eisenach-Zentrum“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 5 wird die Aufzählung nach dem Ortsteil „Berteroda – 4 Mitglieder“ wie folgt ergänzt und alphabetisch eingefügt:

„Eisenach – Nord	10	Mitglieder
Eisenach – Ost	10	Mitglieder
Eisenach – Süd	10	Mitglieder
Eisenach – Wartenberg	10	Mitglieder
Eisenach – West	10	Mitglieder
Eisenach – Zentrum	10	Mitglieder“.

- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:

Es gelten die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend (wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt), soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- a) Die Wahl findet grundsätzlich zeitgleich zu den Wahlen der Stadtratsmitglieder statt. Bei nicht verbundenen Wahlen kann der Wahlleiter festlegen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet.*
- b) Das Wahlgebiet ist der jeweilige Ortsteil. Jeder Ortsteil bildet dabei mindestens einen eigenen Stimmbezirk.*
- c) Für alle zeitgleich stattfindenden Ortsteilratswahlen wird ein einheitlicher Wahlausschuss gebildet.*
- d) Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnanzeige des Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschrift enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden entsprechend der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates nach § 45 Absatz 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung. Er darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber zugelassener Wahlvorschläge sind alphabetisch geordnet, entsprechend der Anfangsbuchstaben des Nachnamens in einer Wahlliste und auf den Stimmzetteln aufzuführen.*

Erreicht die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können auch während der Wahlhandlung auf den Stimmzetteln weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates übersteigen.

- e) Jeder Wahlberechtigte kann maximal 3 Stimmen vergeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber ankreuzt, denen er seine Stimme geben will. Es darf nur eine Stimme je Bewerber vergeben werden. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl, beginnend mit der höchsten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.*
- f) Scheidet ein Gewählter als weiteres Mitglied des Ortsteilrates aus diesem aus, so ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker.*

- g) *Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Feststellung des Wahlergebnisses wegen einer möglichen Verletzung der Wahlvorschriften nach § 3 Absatz 5 dieser Hauptsatzung durch schriftliche Erklärung bei der Stadtverwaltung Eisenach anfechten.“*

3. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Buchstabe a) wird die Aufzählung nach dem Ortsteil „Berteroda – 179,00 Euro“, wie folgt ergänzt und alphabetisch eingefügt.

<i>„Eisenach-Nord</i>	<i>877,50 Euro</i>
<i>Eisenach-Ost</i>	<i>877,50 Euro</i>
<i>Eisenach-Süd</i>	<i>726,75 Euro</i>
<i>Eisenach-Wartenberg</i>	<i>877,50 Euro</i>
<i>Eisenach-West</i>	<i>877,50 Euro</i>
<i>Eisenach-Zentrum</i>	<i>877,50 Euro“</i>

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 2 Buchstaben a) und b) sowie Ziffer 3 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 1 Ziffer 2 Buchstaben a) und b) sowie Ziffer 3 der Änderungssatzung treten mit Beginn der Amtszeit des im Jahre 2019 neugewählten Stadtrates in Kraft. In den mit Beginn der neuen Amtszeit des Stadtrates eingeführten Ortsteilen mit Ortsteilverfassung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder die Einführung der Ortsteilverfassung als bereits eingetreten.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin